

# KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

## G E M E I N D E A M T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

---

Zahl:813/1995/B

27. September 1995

Betr.: Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll

### VERORDNUNG

der Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.9.1995, Zahl: 813/1995/B, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird. Gemäß § 31 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBI. Nr. 34/1994, wird verordnet:

#### § 1

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

#### § 2

#### **Abholbereich**

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Abfuhr des Sperrmülls wird in der Weise besorgt, dass der Sperrmüll im Bedarfsfall erst über Anforderung abgeführt wird.

#### § 3

#### **Sonderbereich**

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und ist der Verordnung als Beilage A angeschlossen.

Die den im Sonderbereich gelegenen Objekten zugeordneten Sammelplätze für Hausmüll sind dieser Verordnung als Beilage B angeschlossen.

## **§ 4**

### **Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.
- (2) Der Hausmüll wird mit Ausnahme des Weiß- und Buntglases, sowie der Dosen- und Altmetalls, von dem Sonderbereich nächstgelegenen Objekt entsorgt. Eine Aufstellung der Sammelplätze für Hausmüll für die im Sonderbereich gelegenen Objekte ist als Beilage B der Verordnung angeschlossen.

Der Sperrmüll wird bei Bedarf vom Objekt direkt entsorgt.

## **§ 5**

### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

## **§ 6**

### **Müllbehälter**

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigen Aufenthaltsraum, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind vorgesehen:

- ✓ Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l
- ✓ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
- ✓ Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
- ✓ Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 10 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe ..... 120 l Abfall pro Woche und
- über 10 Mitarbeiter ..... 240 l Abfall pro Woche

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

(5) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 der Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 31 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

## § 7

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter.**

(1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeuete eine Verwaltungsübertretung nach § 101 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 1994.

(2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

**§ 8**  
**Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 89 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

**§ 9**  
**Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

**§ 10**  
**Außerkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 23.3.1995, Zahl: 813/1995/B, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Johann Grabner

|                  |            |
|------------------|------------|
| angeschlagen am: | 02.10.1995 |
| abzunehmen am:   | 17.10.1995 |
| abgenommen:      | 18.10.1995 |